

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziele .....	1
2. Leistungen .....	1
3. Auswahl der Pflegefamilien - Vorgaben .....	2
4. Einkommensgrenze - Vorgaben .....	2
5. Zuständigkeit - Vorgaben .....	2
6. Finanzielle Leistungen – Vorgaben .....	2
7. Bewilligungen .....	3
8. Leistungskürzungen .....	3
9. Inkrafttreten.....	4
DOWNLOADS .....	4

### 1. Ziele

Die Ziele ergeben sich aus Ziffer 1 der [Globalrichtlinie Pflege- und Betreuungsfamilien](#).

### 2. Leistungen

**2.1.** Leistungen für minderjährige behinderte Menschen werden in **Pflegefamilien** erbracht. Bleiben erwachsen gewordene behinderten Menschen in der Pflegefamilie, wird diese Leistung in **Betreuungsfamilien** erbracht. Das gilt auch für Leistungen in einer Pflegefamilie nach SGB VIII.

**2.2.** Leistungen der Eingliederungshilfe kommen nur in Betracht, wenn die Unterbringung in der Pflege- und Betreuungsfamilie wegen der Behinderung erforderlich ist. Dazu ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach [§ 53 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB XII](#) durch eine Stellungnahme von GU festzustellen.

Näheres siehe unter [Definition des Personenkreises und Ermessen](#).

**2.3.** Ist die Unterbringung in einer Pflegefamilie aus Gründen erforderlich, die nicht mit der Behinderung zusammenhängen, ist nach dem SGB VIII das jeweilige Jugendamt zuständig. Der Fall ist nach dort abzugeben.

Die Unterbringung wird immer dann unabhängig von der Behinderung veranlasst, wenn sie wegen

- Erziehungsproblemen,
- Ausfalls der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils bspw. bei Findelkindern oder durch Tod oder Inhaftierung der Eltern,
- Verwahrlosung in der Familie usw. (Sonderregelungen für das FIT sind zu beachten) erforderlich ist.

**2.4.** Bei Leistungen in Pflege- und Betreuungsfamilien ist **regelmäßig** für Erstbewilligungen und für Folgebewilligungen ein Gesamtplan nach [§ 58 SGB XII](#) zu erstellen. Näheres ist unter [Grundsätzen Gesamtplanverfahren](#) erläutert.

**2.5.** Das Ziel der Ablösung aus der Pflegefamilie ist ab dem beginnenden **15. Lebensjahr** im Gesamtplan und im Bescheid festzulegen. Die Zielerreichung ist zu prüfen. Die Bewilligung anderer ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe für dieses Ziel „Ablösung aus der Pflege und Betreuungsfamilie“ ist nicht zulässig.

**2.6.** Beim Übergang von Pflegeverhältnissen in Betreuungsverhältnisse und bei Änderungen in Betreuungsfamilien ist jeweils die Überleitung in andere ambulante Maßnahmen, wie PBW oder

Wohnassistenz zu prüfen. Entsprechende Stellungnahmen sind **bei GU (nicht beim ASD)** mit konkreten Fragestellungen einzuholen.

### 3. Auswahl der Pflegefamilien - Vorgaben

Die Auswahl wird durch das zuständige Jugendamt nach Stellungnahme des ASD vorgenommen. Bei Umzug ist jeweils eine neue Prüfung zur Frage der Angemessenheit der Wohnung durch den ASD zu veranlassen.

An der Gesamtplankonferenz, in der die Entscheidung, ob eine Unterbringung in Pflegefamilien oder eine stationäre Maßnahme im Einzelfall geboten ist, getroffen werden soll, sind die für stationäre Leistungen zuständigen Landesdienste Soziale Hilfen und Leistungen, bzw. der bezirkliche Bereich, an der Konferenz zu beteiligen. Für die Teilnahme hörbehinderter Menschen an der Gesamtplankonferenz können bis zu 2 Dolmetscherstunden übernommen werden (Nach In-Kraft-Treten des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und der „Kommunikationshilfeverordnung“ hat die zur Gesamtplankonferenz einladende Stelle einen Gebärdensprachdolmetschereinsatz zu finanzieren. Eine Einsatz von Mitteln aus der Eingliederungshilfe kommt dann nicht mehr in Betracht.).

### 4. Einkommensgrenze - Vorgaben

#### 4.1 Einkommen des Kindes

beispielsweise

- Waisenrenten,
- Kindergeld,
- Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Elternteil,
- Versicherungsentschädigungen,
- Ausbildungsvergütungen,

sind auf den Grundbetrag der Pflege- und Betreuungsleistungen anzurechnen. ([§ 88 Abs. 1 SGB XII](#))

#### 4.2 Einkommen der Pflegeeltern

Die Pflegeeltern sind **nicht** zum Einsatz ihres Einkommens verpflichtet.

#### 4.3 Einkommen der leiblichen Eltern

Die leiblichen Eltern haben ihr Einkommen nach den Bestimmungen des SGB XII einzusetzen. Von Ihnen ist bei Erfüllen der Voraussetzungen bis zum 18. Lebensjahr ein Kostenbeitrag später ein Unterhaltsbeitrag zu leisten.

### 5. Zuständigkeit - Vorgaben

Bei Leistungen in Pflege- und Betreuungsfamilien handelt es sich um ambulante Eingliederungshilfen. Nach der Anordnung zu [§ 101 SGB XII](#) liegt die Zuständigkeit bei Unterbringungen **innerhalb** Hamburgs bei den Bezirksamtern, für Unterbringungen **außerhalb** Hamburgs bei der BSF. –SI 4-.

### 6. Finanzielle Leistungen – Vorgaben

#### 6.1. Vollzeitpflege für Minderjährige

Leistungen sind nach der Anlage 4 zu § 28 Abs. 5 SGB XII zu gewähren. Diese entsprechen den Leistungen nach dem SGB VIII.

**Ab 1.10.2007**

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	437 €
Vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	501 €
Vom Beginn des 15. Lebensjahres	607 €
Erziehungshonorar	282 €

#### 6.2 Vollzeitpflege für Erwachsene

**Ab 1.10.2007**

Grundbetrag	607 €
Erziehungshonorar	282 €

### 6.3 Allgemeine Hinweise zu 6.1 und 6.2:

Diese Leistungen sollen den notwendigen Lebensunterhalt im Normalfall abdecken. Sie berücksichtigen die Leistungen für:

- Ernährung
- Einen Miet- und Heizkostenanteil (Der Anteil für Unterkunftskosten beträgt einheitlich 124 €.) Davon entfallen auf Kaltmiete 83 € und Wohnnebenkosten 41 €)
- Ersatzbeschaffung von Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Hausrat
- Instandhaltung von Kleidungsstücken
- Körperpflege und Reinigung
- Kleine Lernmittel und Spielmaterial
- Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, wie Vereinsbeiträge, Eintrittsgelder für kulturelle und sonstige Veranstaltungen, Fahrgeld im Nahverkehrsbereich und für gelegentliche Fahrten.

**Eine Bekleidungspauschale ist nicht zu gewähren.**

Darüber hinaus wird **Weihnachtsgeld** und **Urlaubszuschuss** gewährt. Die Pauschbeträge ergeben sich aus § 39 Abs. 5 SGB VIII. Der **Urlaubszuschuss** in Höhe von 215 Euro wird im Juli ohne weiteren Antrag gezahlt.

Die gesamte Leistung ist als Eingliederungshilfe zu gewähren.

**Zusätzlich** sind die Kosten zu übernehmen für

- Individuelle Haftpflicht Versicherung,
- eine pauschale Haftpflichtversicherung bis zum 25. Lebensjahr, die durch SI 4 BSF bezahlt wird,
- eine Leistung von PBW oder HFBK ist nur möglich, wenn dies **ausnahmsweise** im Einzelfall geboten ist.

Das kann der Fall sein, wenn Familienangehörige ohne pädagogische Vorqualifikation (z.B. Großeltern oder Geschwister) die Pflege oder Betreuung übernommen haben oder zusätzliche Einschränkungen während des Pflegeverhältnisses auftreten.

**Die Leistung ist ausgeschlossen**, wenn das Ziel, das mit der Leistung erreicht werden soll, bereits im Rahmen der Zielvorgaben der Hilfe in Pflege und Betreuungsfamilien vorgegeben ist (s. [Ziff.1 der Globalrichtlinie Pflege- und Betreuungsfamilien](#)), z.B. Ablösung aus der Pflege/Betreuungsfamilie.

**Nicht mit den Leistungen sind abgegolten:**

- Erstbeschaffungen von Kleidung, Mobiliar und Hausrat zu Beginn der Hilfe in Pflegefamilien,
- regelmäßige Fahrtkosten zur Schule (diese sind nach der Zuständigkeitsanordnung zu § 101 SGB XII von der Behörde Bildung und Sport zu übernehmen),
- Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte (diese können von der Ausbildungsvergütung nach [§ 82 SGB XII](#) abgesetzt werden),
- Fahrten über den Nahverkehrsbereich hinaus. (Diese können bei Notwendigkeit gesondert übernommen werden).
- Klassenreisen.

### 6.4. Pauschale Gruppenhaftpflicht

Zum **1.6. eines Jahres** sind Personen in Pflege- und Betreuungsfamilien bis zum Alter von 25 Jahren **nach dem Stand im Februar** namentlich an **SI 42** zu melden. Die Zahlung der Gruppenhaftpflicht übernimmt **SI 42**.

## 7. Bewilligungen

Leistungen werden für 1 Jahr bewilligt, in Pflegefamilien längstens bis zur Volljährigkeit. Ab dem 15. Lebensjahr ist die Ablösung von der Familie als Ziel in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen. Berichte sind 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beim ASD anzufordern. Ab Volljährigkeit ist GU zuständig. Die Berichte sind auszuwerten, die Ergebnisse sind Grundlage der nächsten Gesamtplanung.

Ab Volljährigkeit ist alternativ zu Leistungen in der Betreuungsfamilie jeweils die Gewährung anderer ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe zu prüfen.

## 8. Leistungskürzungen

### 8.1 Bei Krankenhausaufenthalt:

Der einfache Regelsatz (= ½ Grundbetrag) wird ab dem 1.Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats eingestellt.

Keine Übernahme des Eigenanteils im Krankenhaus

### 8.2 Bei Internatsunterbringung aus der Pflegefamilie heraus, bei Fortbestand des Pflegeverhältnisses:

Ziel ist es, den Pflegeeltern auch in diesen Fällen ein gleich bleibendes Pflegegeld im Laufe des Jahres zu zahlen. Deshalb ist folgende **Berechnung** anzustellen:

- Die anteiligen Leistungen ½ Grundpflegegeld und Besitzstandspflegegeld für Ferienzeiten und Wochenenden, die bei den Pflegeeltern verbracht werden, sind zu ermitteln. Dieser Betrag ist vom Jahresgesamtbetrag abzuziehen. Der Restbetrag ist gleichmäßig über das Jahr verteilt an die Pflegeeltern auszuzahlen.
- Die Kürzung des Besitzstandspflegegeldes entfällt, wenn ausnahmsweise im Internat keine Pflege vorhanden ist und diese Pflege am Internatsstandort extern eingekauft werden muss.

#### Beispiel:

Das Pflegekind ist z.B. insgesamt 9 Monate (Addition aller Zeiten) im Jahr im Internat. Es hält sich während der Ferien, an den Wochenenden, an Feiertagen und an Brückentagen in der Pflegefamilie auf.

#### Berechnung:

1. Grundbetrag ab 15. Lebensjahr	564 €		
2. Erziehungshonorar	194 €		
3. Pflege Besitzstand.	68 €		
<b>Gesamtleistung mtl.</b>	<b>826 €</b>	<b>X 12 Monate</b>	<b>= 9.912 € Jahresleistung</b>
Berechnung Kürzung für Abwesenheitszeiten monatlich			
Monate abwesend		9	
½ Grundbetrag s. 1. oben	282 €		
Besitzstandspflegegeld s. 3. oben, wenn in Internat Pflege sichergestellt ist	68 €		
<b>Gesamt</b>	<b>350 €</b>	<b>X 9 Monate</b>	<b>= -3.150 €</b>
			<b>6.762 € / 12 = 563,50 € mtl. Leistung</b>

## 9. Inkrafttreten

Diese Konkretisierung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

## DOWNLOADS

- 
- Berechnungsbogen für die Bedarfsermittlung in Pflege- und Betreuungsfamilien » (PDF, 5,8 KB)
  - Berichtsvordruck für Leistungen der Eingliederungshilfe » (MSWORD, 69,5 KB)
-